

Lieferbedingungen

Firma duller-partner gmbh
mit Sitz in A-9020 Klagenfurt, Theaterplatz 5

I. Geltungsbereich:

Für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen zwischen Auftraggeber (im Folgenden kurz AG) und Unternehmen der Fa. duller-partner gmbh (im Folgenden kurz AN) gelten ausschließlich diese allgemeinen Lieferbedingungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Geschäftsbedingungen des AG finden nur Anwendung, wenn der AN, das heißt eine vertretungsbefugte Person des AN, diese oder auch nur Teile von diesen ausdrücklich und schriftlich akzeptiert, wobei diese Lieferbedingungen weiterhin subsidiär Gültigkeit behalten. Mit der Erteilung der Bestellung, Retournierung der Auftragsbestätigung bzw. spätestens mit Annahme der Ware erklärt sich der AG mit diesen Bedingungen einverstanden. Von diesen Bestimmungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsfälle mit dem AN als vereinbart. Maßgeblich ist jeweils die gültige Fassung.

II. Angebot und Vertragsabschluss:

Alle Angebote der AN gelten, sofern nichts anderes angegeben ist, in finanzieller und technischer Hinsicht als freibleibend, unverbindlich und basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebotes bzw. aus aktuellen Preislisten des AN. Aufträge und Bestellungen vom AG bedürfen einer Annahme und schriftlichen Bestätigung durch den AN. Nachträgliches Bekanntwerden von Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen des AG, berechtigen den AN, vom Liefervertrag zurückzutreten bzw. Sicherstellung zu verlangen. Der dem AN daraus entstandene Schaden ist vom AG zu ersetzen.

Der Vertrag ist ab dem Zeitpunkt rechtsverbindlich sobald die Auftragsbestätigung des AN mit firmenmäßiger Unterzeichnung durch den AG retourniert wurde. Enthält eine Auftragsbestätigung der AN Änderungen gegenüber dem Auftragsanbot des AG, so gelten diese Änderungen als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser den Änderungen nicht schriftlich widerspricht. Alle Vereinbarungen, Zusagen, vertraglichen Änderungen oder Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Mündliche Aussagen bzw. Angaben sind nur verbindlich, sofern in der Auftragsbestätigung schriftlich darauf Bezug genommen wird.

III. Auftragserteilung und Auftragsdurchführung:

Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

Der AN kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des AG Aufträge zu erteilen. Der AN ist jedoch verpflichtet, dem AG die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen einer Woche zu widersprechen. Erfolgt eine solche Auftragsvergabe im Namen und auf Rechnung des AN, steht dem AG kein Widerspruchsrecht zu.

IV. Preise:

Die Preise verstehen sich in EUR, soweit nicht anders vereinbart, gelten ab Werk bzw. Lager exklusive Verpackung, Verladung, Entsorgung, Zölle, Versicherung und Umsatzsteuer. Wird der Zeitraum zwischen Bestellung und Auftragsfertigstellung von mehr als 100 Tagen überschritten, so gelten Preisadjustierungen bei höheren Material- und Lohnkosten als Ausbedungen.

Sofern der AG Leistungsänderungen anordnet, die eine Mehrleistung bedeuten und den vereinbarten Preis beeinflussen, berechtigt das den AN zu einer angemessenen Preisänderung, verpflichtet diesen aber nicht dazu. Sofern diese Leistungen bei der Erstellung der Leistungsspezifikationen, insbesondere im Bereich des Pflichtenheftes, Lastenheft bzw. der Produktspezifikationen keine Berücksichtigung gefunden haben, gelten die marktüblichen Preise als angemessen.

V. Zahlungsbedingungen:

Sofern nicht anders vereinbart, sind bei Werksleistungen 50 % des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 40 % bei Lieferung und 10 % bei Abnahme zur Zahlung fällig. Bei Dienstleistungen sind die monatlichen Abrechnungen dieser Dienstleistungen sofort nach Erhalt der monatlichen Abrechnung zur Zahlung fällig.

Unter Werksleistungen verstehen wir Leistungen deren Ergebnis unmittelbar im Rahmen der Leistungserbringung zu einem physisch angreifbaren, materiellen Ergebnis führen, insbesondere Produktions- und Fertigungsanlagen, Produkt- und Designmodelle, funktionelle Prototypen und Entwicklungsprojekte mit teilweiser oder vollständiger Serienüberführung

Unter Dienstleistungen verstehen wir Leistungen deren Ergebnis im Rahmen der Leistungserbringung nicht unmittelbar zu einem physisch angreifbaren, materiellen Ergebnis führt, insbesondere Konzeptstudien, Designkonzepte, Produktspezifikationen und Produktdokumentation

Bei Teilrechnungen sind diese Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Gewährleistungs- bzw. Garantie- oder Schadenersatzansprüche oder sonstige vom AN nicht anerkannte Gegenansprüche mit fälligen Zahlungen aufzurechnen oder aus welchen einredeweise geltend gemachten Titel auch immer - von durch den AN nicht anerkannten Gegenansprüchen - Zahlungen zurückzuhalten.

Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, Verzugszinsen ab Fälligkeit in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank entsprechend der RL 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zu berechnen. Sollte der AG auch nach Setzung einer Nachfrist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sein, so berechtigt dies den AN ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, sämtliche offene Forderungen aus diesen oder anderen Geschäften einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wie Mahn- und Betreibungskosten gilt nicht ausgeschlossen. Eine Zession von Forderungen des AG gegenüber dem AN an Dritte - mit Ausnahme an Faktorbanken - ist ausgeschlossen.

VI. Zurückbehaltungsrecht:

Ein Zurückbehaltungsrecht betreffend einzelne Rechnungsbestandteile bzw. betreffend den Werklohn ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Möglich bleibt nur eine schriftliche anders lautende Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN, für den Fall, dass der AG die Leistungen des AN bereits mit behebbaren Mängeln übernommen hat. Diesfalls hat der AG das Recht, das Entgelt bis zur Höhe des zweifachen der voraussichtlichen zur Mängelbehebung notwendigen Kosten, maximal aber in der Höhe von 10 % der Nettoauftragsumme zurückzubehalten. Zum Nachweis der Mängelbehebungskosten sind zwei unabhängige Kostenvoranschläge geeigneter Unternehmen vorzulegen. Solche nachweislich berechtigte Kosten können ausschließlich von der Schlussrechnung einbehalten werden.

VII. Lieferung und Lieferzeit:

Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten und gelten als solches, wenn die Lieferung das Werk zum vereinbarten Zeitpunkt verlassen hat oder die Liefer- bzw. Montagebereitschaft

dem AG mitgeteilt wurde. Unvorhergesehene Umstände, welche die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen behindern, verlängern die Lieferfristen um den jeweiligen Zeitraum bzw. befreien den AN von der Lieferverpflichtung und berechtigen den AG nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen. Beide Vertragsteile sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich, schriftlich über das Eintreten und absehbare Ende von Behinderungen bzw. von solchen Ereignissen zu informieren.

Die Lieferzeit beginnt, soweit nicht anders vereinbart, ab Eingang der bei Auftragsbestätigung fälligen Teilzahlung zu laufen. Eine nicht geleistete Anzahlung kann den Start der vereinbarten Leistungserbringung des AN, und damit auch den Liefertermin und alle folgenden Termine, nach hinten verschieben, und kann sich weiters die übliche bzw. vereinbarte Lieferzeit durch eine verspätete Plan- bzw. Fertigungsfreigabe durch den AG erheblich verlängern, wofür der AN gegebenenfalls jedwede Haftung ausschließt. Die Lieferzeit verlängert sich jedenfalls um den Zeitraum, mit dem der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem AN gegenüber in Verzug ist. Der Zeitraum kann sich gegebenenfalls auch erheblich verlängern. Wird eine Verzögerung durch den AG verursacht, insbesondere Säumigkeit bei Datentransfer und Verzögerung von projektrelevanten Entscheidungen mit Auswirkungen auf den AN, verschieben sich nachfolgende Zwischen- und Hauptfertigungstermine zumindest um den Zeitraum, mit dem der AG mit seinen Verpflichtungen dem AN gegenüber in Verzug ist. Der Zeitraum kann sich gegebenenfalls auch erheblich verlängern. Die Lieferzeit verlängert sich jedenfalls um den Zeitraum, mit dem der AG mit seinen Verpflichtungen dem AN gegenüber in Verzug ist. Der Zeitraum kann sich gegebenenfalls auch erheblich verlängern.

Der AN ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Vereinbarte Lieferungen bzw. Leistungen müssen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes vom AG übernommen werden, widrigenfalls den AG die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges treffen. Insbesondere haftet der AG für alle allfälligen Kosten, die durch den Annahmeverzug entstehen. Ein Risiko- bzw. Gefahrenübergang findet gegebenenfalls ab dem Zeitpunkt der Lieferbereitschaft des AN statt.

Der AN muss seine Anlieferung und Durchführung der Leistung ungehindert durchführen können, wofür der AG zu sorgen hat.

VIII. Befugnisse von Dritten:

Vom AN beauftragte Dritte sind in keiner Weise befugt, verbindliche Erklärungen abzugeben, insbesondere Mängelrügen entgegenzunehmen.

IX. Gefahrenübergang:

Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ verkauft (Abholbereitschaft). Wurde die Lieferung und Montage der Werks- bzw. Dienstleistung durch den AN vereinbart, geht die Gefahr sofort nach erfolgter erster Inbetriebnahme, spätestens aber ab Zueignung des Nutzens der Werks- und Dienstleistung durch den AG über. Verzögert sich die Versendung bzw. Abnahme aus Gründen, welche der Sphäre des AG zuzurechnen sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand- bzw. Lieferbereitschaft des AN auf den AG über.

X. Abnahmeprüfung und Übernahme:

Sollte ein Probebetrieb vereinbart worden sein, so gilt dieser jedenfalls 3 Monate nach dem ursprünglichen ersten Beginn des Probebetriebes als beendet, auch wenn eine förmliche Beendigung vereinbart wurde.

Wünscht der AG eine Abnahmeprüfung, so ist diese bei Vertragsabschluss mit dem AN zu vereinbaren. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen, das bei Funktionstüchtigkeit und vertragskonformer Ausführung der Anlage von beiden Vertragsparteien zu bestätigen ist. Mängel, welche die normale Funktionstüchtigkeit bzw. den Gebrauch der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den AG nicht, die Abnahme zu verweigern. Ist der AG oder sein bevollmächtigter Vertreter trotz temingerechter Benachrichtigung durch den AN nicht anwesend, so ist das Protokoll nur durch den AN zu unterzeichnen. Eine Kopie dieses Protokolls wird dem AG übermittelt und seine Richtigkeit kann nicht mehr bestritten werden. Wenn nicht anders vereinbart, trägt der AG die Kosten für eine Übernahmeprüfung. Sind Teile der Leistung bereits fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benützung derselben bereits vor der vorgesehenen Übernahme, so gilt die Übernahme nach Ablauf von zwei Wochen als erfolgt. Bei Benützung von noch nicht vertragsgemäß fertig gestellten Teilen der Leistung durch den AG oder durch Dritte mit Zustimmung des AG vor der Übernahme gehen dadurch verursachte Schäden zu Lasten des AG. Außerdem trägt der AG die Kosten des Betriebes, der Wartung und die Folgen der Abnutzung. Die Übernahme jedweder Folgeschäden durch den AN ist ausgeschlossen.

XI. Vertragsstrafen:

Vertragsstrafen (für Verzug, Schlechterfüllung etc.) sind, wenn nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde, ausgeschlossen. Im Falle von schriftlichen Vereinbarungen sind diese jedenfalls mit 0,1 % der Nettoauftragssumme pro abgelaufenen Werktag, insgesamt kumulativ maximal aber mit 3 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Der AG muss aber nachweisen, dass der AN diese verschuldet hat und dafür ursächlich war. Im Zweifel ist eine Ursächlichkeit des AN ausgeschlossen.

XII. Eigentumsvorbehalt:

Ein Eigentumsvorbehalt gilt als vereinbart. Die Werks- oder Dienstleistung bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum des AN. Im Falle der Weiterveräußerung ist der Vorbehaltskäufer verpflichtet, den dritten Erwerber auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch aufrecht, wenn die Lieferung – oder Teile daraus - in einem Gebäude eingebaut, verändert, weiterverarbeitet oder weiterveräußert wurden.

Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers bzw. des AG abzuholen.

XIII. Gewährleistung:

Der AN leistet Gewähr für die Funktionalität der von ihm gelieferten Werks- bzw. Dienstleistung und dass diese den einschlägigen technischen Normen und Vorschriften entspricht.

Werden für die Leistungserbringung kommerzielle EDV-Programme eingesetzt oder hergestellt, so wird vom AN keine Gewährleistung bzw. Haftung für Folgeschäden bei Programmfehlern bzw. sonstigen Softwarefehlern übernommen.

Mängelrügen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich spätestens zwei Wochen nach Empfang bzw. Inbetriebnahme der Werks bzw. Dienstleistung schriftlich und begründet beim AN erhoben werden. Dies gilt auch für versteckte Mängel mit Beginn des Fristenlaufes unmittelbar nach der Entdeckung. Unterlässt der AG eine unverzügliche Information des AN und behebt der AG selbst oder lässt den Mangel durch Dritte beheben, so hat der AG die zur Behebung des Mangels auftretenden Kosten selbst zu tragen. Der AN haftet nicht für diese durch den AG selbst oder Dritte durchgeführten Behebungen. Beim Auftreten von Mängeln ist der AG erst dann berechtigt selbst zu beheben oder Dritte zu beauftragen, wenn der AN dieser Aufforderung nicht in angemessener Frist nachkommt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Gewährleistung beginnt mit Gefahrenübergang spätestens nach erster Inbetriebnahme bzw. spätestens 2 Monate ab Zuwendung des Nutzens zu laufen. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 24 Monate ab erster Inbetriebnahme.

Durch eine Ersatzlieferung oder Mängelbehebung tritt keine Fristverlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist ein.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleißteile und Kleinteile und solche Mängel, die aus nicht ordnungsgemäßer, nicht bestimmungsgemäßer bzw. ungeeigneter Verwendung der Anlage durch den AG eintreten. Es wird demnach für Schäden aus einem Betrieb außerhalb des Rahmens der Leistungsspezifikation schädliche Gewährleistung oder Haftung ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Beweislastumkehr des § 924 ABGB.

Voraussetzung für die Gewährleistung ist weiters der Beharrungsstand der Anlage sowie die Bedienung und die Wartung entsprechend unserer Betriebsanleitung, insbesondere die Einhaltung der spezifizierten Reinigungs-, Inspektions- und Wartungsintervalle. Wird als Haftrücklass (für mögliche Mängelansprüche) eine Gewährleistungsbürgschaft oder Bankgarantie durch den AN ausgestellt, beginnt diese mit dem Tage der Gutschrift des garantierten Betrages bzw. frühestens mit der Abnahme der Werks- und Dienstleistung und Bezahlung der gesamten Schlussrechnungssumme und erlischt spätestens mit Ende der Gewährleistungszeit.

XIV. Haftung:

Die Haftung für Produktionsstillstand, verzögerten Produktionsstart, verzögerter Produkteinführung, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsstrafen, reine Vermögensschäden und jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden etc., ist ausgeschlossen.

Der AN haftet für Schäden seiner eigenen Arbeiten und seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und gross-grober Fahrlässigkeit. Die Summe der Haftung ist mit 10 % der Nettoauftragssumme beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

In jedem Fall haftet der AN nur für den positiven Schaden. Im Falle einer vom AN krass-grob fahrlässig verursachten Betriebsunterbrechung ist die Haftung des AN mit dem positiven Schaden und maximal mit 10 % der Nettoauftragssumme beschränkt.

Eine Haftung ist nur bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Werks- und Dienstleistung unter normalen Bedingungen möglich. Bei Beistellung von Ausführungsunterlagen seitens des AG haftet der AN nicht für deren Richtigkeit, sondern nur für eine ordnungsgemäße Ausführung gemäß den Angaben. Kann bei einem Schadensfall der Verursacher nicht festgestellt werden, ist eine Haftung des AN ausgeschlossen. Der AN haftet jedenfalls nicht für Ereignisse Höherer Gewalt. Der AN wird dadurch von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit.

Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom AN innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

Der AG haftet für alle seine Sublieferanten und Erfüllungsgehilfen.

Der AG hat sämtliche erforderlichen Unterlagen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den AN erforderlich sind, beizuschaffen und dem AN so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung durch den AN möglich ist. Der AN wird soweit aus dieser Haftung frei. Insbesondere bei Verzögerung von Datentransfers und projektverzögernden Entscheidungen mit Auswirkungen auf den AN.

Für sämtliche Leistungen und Ausführungen auf AG-Seite wird eine wie immer geartete Garantie oder Haftung der AN ausgeschlossen.

Die Summe aller Haftungen des AN ist jedenfalls mit der Haftpflichtversicherungssumme des AN beschränkt.

XV. Rücktritt vom Vertrag

- Ein Rücktritt aus dem Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- Bei vom AN verursachten Verzug einer Leistung ist ein Rücktritt des AG erst nach Setzen einer angemessenen, mindestens einmonatiger Nachfrist ab Zustellung beim AN möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- Bei Verzug des AG bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, insbesondere Säumigkeit bei Datentransfer und Verzögerung von projektrelevanten Entscheidungen, welche die Durchführung des Auftrages durch den AN unmöglich machen, oder erheblich behindern, ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält sich der AN den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des AG. Eine Honorarkürzung im Sinne des § 1168 ABGB findet dabei nur insoweit Anwendung, als sich der AN konkreten, auftragsbezogenen Aufwand erspart hat. Bei berechtigtem Rücktritt des AG sind von diesem lediglich die vom AN bis dahin erbrachten Leistungen zu honorieren.

XVI. Geheimhaltungsverpflichtung seitens des AN

Beide Vertragspartner sind zur Geheimhaltung aller wechselseitig erteilten Informationen verpflichtet.

Bei Zuwiderhandlung gilt eine Vertragsstrafe von € 10.000,- pro Verstoß als vereinbart.

XVII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht:

Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen, Software, Datenträger u.dgl. vom AN sind urheberrechtlich geschützt. Die vom AN dem AG übermittelten Pläne und sonstigen Unterlagen sind und bleiben das geistige Eigentum des AN. Der AG darf die Arbeitsergebnisse, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, nur im Rahmen des konkreten Projektes verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Ebenso jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung oder wiederholte Nutzung durch Dritte oder dem AG selbst ist nicht gestattet.

Der AN ist berechtigt, der AG verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) vom AN anzugeben.

Stellt der AG für die Ausführung der Lieferung Pläne, Skizzen und sonstige technische Muster zur Verfügung, so hat der AG bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten Dritter den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Bei Zuwiderhandlung gilt eine Vertragsstrafe von € 10.000,- pro Verstoß als vereinbart.

XVIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht:

Für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz in Klagenfurt sachlich und örtlich zuständige österreichische Gericht zuständig. Es gilt österreichisches materielles Recht, wobei die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention (Uncitral) einvernehmlich ausgeschlossen wird unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen.

Der AN ist auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.

Bei einem Gesamtauftragswert von über € 1.000.000,- gelten folgende Schiedsklauseln als vereinbart:

Bei nationalen Aufträgen über 1.000.000 € gilt folgende Schiedsklausel als vereinbart: Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung für die Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammer von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Senat endgültig entschieden. Das Verfahren ist vor dem Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien zu führen. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist deutsch.

Bei internationalen Aufträgen über 1.000.000 € gilt folgende Schiedsvereinbarung als vereinbart:

„Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem? oder mehreren Schiedsrichtern endgültig entschieden.“ Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3? Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention (Uncitral) wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist deutsch.

Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des AN, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Irrtümer und technische Anpassungen sind vorbehalten. D.h. es kann anlässlich der Projektierung zu Änderungen von Parametern in Abweichung zu Ausschreibungen etc. zur Optimierung der Anlage kommen.

Wird eine Klage - aus welchen Rechtsgrund auch immer - durch den AN gegenüber dem AN bei einem Gericht eingebracht, ist der AN berechtigt, sämtliche Arbeiten einzustellen, ohne daraus schadenersatzrechtlich in Anspruch genommen werden zu können.

XIX. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit der diesen Bestimmungen zugrunde gelegten Verträge.